

Leistungsfeststellung	<p>§14 Abs. 1-5 und Anlage 3 FOBOSO</p> <p>(1) 1Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, das Fachreferat, die Leistungen im Seminar, sonstige Leistungsnachweise und praktische Leistungen. 2Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.</p> <p>(2) 1In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind in jedem Schulhalbjahr neben den Schulaufgaben nach Anlage 3 sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen zu erheben, insgesamt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens zwei, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden, 2. mindestens drei, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden. <p>2Von Schülerinnen oder Schülern versäumte Stegreifaufgaben können durch mündliche Leistungen oder durch eine Ersatzprüfung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ersetzt werden. 3Eine Kurzarbeit kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Kurzarbeit. 4Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise wird durch die Klassenkonferenz getroffen und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. 5In einer Klasse dürfen in einem Fach je Schulhalbjahr nur entweder Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben gestellt werden. 6In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern, in den Profulfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien und im profilvertiefenden Wahlpflichtfach Experimentelles Gestalten können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. 7Über Leistungsnachweise im Förderunterricht entscheidet die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.</p> <p>(4) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen und Seminararbeiten spätestens bis vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.</p> <p>(5) Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden und sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.</p> <p>Anlage 3 (zu § 14): keine Schulaufgaben im Fach Religionslehre</p>
Abschlusszeugnis	<p>§ 27 Abs. 1, Satz 1-2 und Abs. 3 FOBOSO</p> <p>(1) 1Das Abschlusszeugnis der Fachoberschule und das Zeugnis der Fachhochschulreife der Berufshochschule enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle für das Abschlussergebnis gemäß § 35 zu beachtenden Leistungen sowie 2. für jedes Fach die weiteren Halbjahresergebnisse gemäß § 35 Abs. 5 bis 8. <p>2Das Abschlusszeugnis enthält weiterhin die Gesamtergebnisse sowie die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3.</p> <p>(3) 1Die Durchschnittsnote wird auf der Grundlage der Punktesumme der gemäß § 35 Abs. 4 bis 8 eingebrachten Leistungen gemäß Anlage 4 oder Anlage 5 ermittelt; Leistungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberücksichtigt. 2Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. 3Es wird nicht gerundet.</p>
Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag	<p>Art. 4 FTG, Abs. 3 (Feiertagsgesetz)</p> <p>3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.</p> <p>KMS vom 15.12.2003, Az: III.1-5S4406-6.134 287</p> <p>Der Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag ist zwingend. Regelungen, wonach durch Unterricht am Buß- und Bettag bewegliche Ferientage „hereingearbeitet“ werden sollen, widersprechen der gesetzlichen Regelung. Selbstverständlich ist es möglich, am Buß- und Bettag Veranstaltungen nur für Lehrer, wie z.B. einen „Pädagogischen Tag“, abzuhalten. Gleichwohl ist dabei darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ oder ähnlichen Veranstaltungen unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.</p>
Beurteilung staatlicher Religionslehrkräfte	<p>Bayerisches Ministerialblatt (BayMBI. 2021 Nr. 332 vom 12. Mai 2021)</p> <p>Beurteilungsverfahren</p> <p>4.6.1 Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke</p> <p>4.6.1.4 1 Vor der Erstellung der dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem örtlich zuständigen Ordinariat (Schulreferat), vor der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem örtlich zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Gesichtspunkte zur dienstlichen Beurteilung vorgetragen werden.</p> <p>2Die kirchlichen Behörden können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zum Unterrichtsbesuch entsenden. 3Die Beobachtungen und Erkenntnisse der kirchlichen Stellen können der oder dem Beurteilenden als Material für die Beurteilung zur Verfügung gestellt werden. 4Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.</p>